

► Rechtsschutzversicherung

Ausschluss für Streitigkeiten um Kapitalanlagegeschäfte

| Der Ausschluss von Streitigkeiten über Kapitalanlagegeschäfte in den Bedingungen einer Rechtsschutzversicherung ist wirksam. |

So entschied es das LG Düsseldorf (5.2.14, 12 O 336/12 U, Abruf-Nr. 141563). Betroffen war diese Klausel:

„Rechtsschutz besteht nicht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in ursächlichem Zusammenhang mit Spiel- oder Wettverträgen sowie Termin-, Options-, oder vergleichbaren Spekulationsgeschäften, Gewinnversprechen sowie Kapitalanlagegeschäften aller Art.“

Das LG hielt die Klausel nicht für überraschend. Es sah auch keinen Verstoß gegen das Transparenzgebot. Die Klausel sei im Hinblick auf den Begriff des „Kapitalanlagegeschäfts“ nicht unklar formuliert. Zwar gebe es keine Legaldefinition des Begriffs „Kapitalanlagegeschäft“. Dieser sei jedoch in der Rechtssprache hinreichend fest umrissen. Er gebe damit in einem zumutbaren Maß Aufschluss über den Umfang der streitgegenständlichen Ausschlussklausel und damit über die Reichweite des Versicherungsschutzes.

PRAXISHINWEIS | Bei Mandaten mit Bezug zu Kapitalanlagegeschäften muss der Anwalt gleich hellhörig werden, wenn es um die Frage des Rechtsschutzes geht. Er muss prüfen, ob eine Deckung ausgeschlossen ist. Ist dies der Fall, muss mit dem Mandanten geklärt werden, inwieweit gleichwohl eine Rechtsverfolgung erfolgen soll.

► Private Krankenversicherung

Kontrahierungszwang des VR beginnt erst mit Antrag des VN

| Gem. § 193 Abs. 5 VVG unterliegt der VR in der Krankenversicherung einem Kontrahierungszwang. Dieser entsteht aber erst, wenn der VN einen annahmefähigen Antrag gestellt hat. |

So entschied es das LG Köln (10.7.13, 23 O 365/12, Abruf-Nr. 141564). Die Richter verwiesen darauf, dass auch ein Krankheitskostenversicherungsvertrag im Basistarif durch zwei übereinstimmende Willenserklärungen in Form von Angebot und Annahme zustande komme. Entsprechend müsse ein annahmefähiges Angebot des VN vorliegen. Sodann erfolge der Vertragsschluss nach allgemeinen Grundsätzen mit Wirkung ex nunc. Auch aus § 193 Abs. 4 VVG ergebe sich nichts anderes. Im Ergebnis wies das LG damit die Klage eines Krankenhauses ab, das eine Patientin ohne Versicherungsschutz behandelt hatte. Das Krankenhaus habe gegen den späteren VR der Patientin keinen Anspruch auf Kostenerstattung der vor Vertragsschluss entstandenen Behandlungskosten. Der gesetzliche Kontrahierungszwang sei erst mit dem Antrag der Patientin für die Zukunft entstanden. Eine Rückwirkung bestehe nicht.



IHR PLUS IM NETZ

vk.iww.de

Abruf-Nr. 141563



IHR PLUS IM NETZ

vk.iww.de

Abruf-Nr. 141564